



# Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.1.2 · 34484 Korbach

Sauerlandair e. V.  
Burkhard Schulte  
Schörenbergstr. 20  
59939 Olsberg

Hausadresse:  
**34497 Korbach**  
Südring 2

Auskunft erteilt:

Herr Hankel

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(05631) 954-448

Korbach,  August 2007

6.1.2-362/2-22-192/07

## **Naturschutzrechtliche Genehmigung für die Zulassung von Außenstarts und – landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG am „Sonnenhang“ in Willingen (Upland)**

Sehr geehrter Herr Schulte,

hiermit erteilen wir gem. § 17 (2) des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04. Dezember 2006 die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Außenstarts – und landungen auf den Grundstücken Flur 19 Flurstücke 18/1 und 21/24 am Sonnenhang unter folgenden Auflagen:

1. Die Flugschule hat durch genaue Einweisung der Flugschüler dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.
2. Vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
5. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z. B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
6. Bodenmodellierungen, jede Form von baulichen Anlagen, Wegebefestigungen, die Anlage von Parkplätzen etc. sind nicht zulässig.

7. Die betroffenen Grünlandgrundstücke sind in der jetzigen Form landwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Landwirte möglich.
8. Lediglich für die Dauer des Flugbetriebs dürfen die dafür notwendigen mobilen Anlagen (Windsäcke usw.) genutzt und im Gelände aufgestellt werden.
9. Die betroffenen Flächen sind nach jedem Übungstag in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.
10. Für den Fall, dass sich Änderungen in der Nutzung der Flächen ergeben, gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen wird oder unvorhersehbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Flora oder Fauna eintreten, behalten wir uns den jederzeitigen sofortigen Widerruf dieser Genehmigung vor.
11. Diese Genehmigung ist an die Dauer der Zulassung nach § 25 Abs. 1 LuftVG durch den Deutschen Hängegleiterverband e. V. geknüpft.
12. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist vom Antragsteller unmittelbar bei der Gemeinde Willingen (Upland) abzuklären.

Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsgrundlagen evtl. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, wenn gegen vorstehende Auflagen sowie andere zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird.

Etwaige Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalten wir uns vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 1 der Hess. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 21.08.2000 (GVBl. I Seite 437 ff.) die Verwaltungsgebühr laut Verwaltungskostenverzeichnis Ziffer 81061 der Verwaltungskostenordnung vom 16. Dezember 2003 auf

**430,00 Euro (Mindestgebühr)**

festgesetzt.

Nach den o. g. Vorschriften der Verwaltungskostenordnung sind für das Aufstellen von Zelten Gebühren gestaffelt nach der genutzten Fläche zu erheben. Hierbei ist bei einer

Flächeninanspruchnahme von bis zu 1.000 m<sup>2</sup> eine Gebühr in Höhe von 430,00 € zu erheben. Es handelt sich hierbei um die Mindestgebühr nach dieser Gebührenordnung.

Wir dürfen Sie bitten, diesen Betrag unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers an uns zu überweisen.

#### Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden, sofern auch gegen die Sachentscheidung, auf die sich die Kostenentscheidung bezieht, Widerspruch erhoben wird.

Sofern gegen die Sachentscheidung, auf die sich diese Kostenentscheidung bezieht, nicht Widerspruch erhoben wird, kann gegen die Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, die angefochtene Kostenentscheidung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis

Vor der Entscheidung über einen Widerspruch ist der Widerspruchsführer durch einen bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg gebildeten Ausschuss oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses mündlich zu hören. Von der Anhörung kann u.a. abgesehen werden, wenn der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet. Im Falle der Erhebung des Widerspruches wird daher um Angabe gebeten, ob auf die Anhörung verzichtet wird.

Sofern sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung wendet, wird die Sachentscheidung bestandskräftig. Der Widerspruch gegen die Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die festgesetzten Gebühren und Auslagen auch bei eingelegtem Widerspruch zunächst zu zahlen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

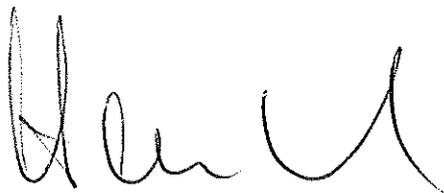
2.)  
Deutscher Hängegleiterverband e. V.  
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehenden Bescheid an die Flugschule Sauerland Air, Olsberg übersenden wir unter Bezugnahme auf die dortige Anfrage vom 24.07.07 K/be zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hankel', written in a cursive style.